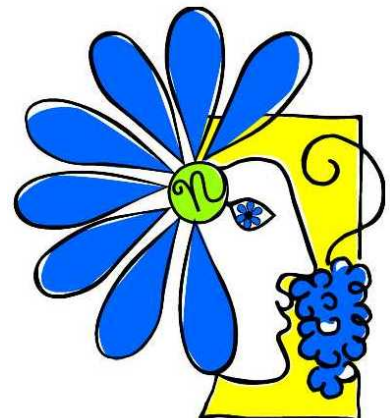


Kalkulation der Wasserverbrauchs- & Zählergrundgebühr für das Jahr 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	3
1.	Ausgangssituation	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Öffentliche Einrichtung	3
4.	Vorgehensweise	4
4.1	Kostenermittlung.....	4
4.2	Divisionskalkulation.....	4
5.	Abschreibungen	4
6.	Verzinsung des Anlagenkapitals	5
6.1	Kalkulatorische Verzinsung	5
6.2	Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	5
7.	Kostendeckung und Gewinnerzielung.....	5
8.	Konzessionsabgabe	5
9.	Leistungseinheiten	6
10.	Gemeindebetreff.....	6
11.	Grundgebühr	6
12.	Ermessensentscheidungen.....	7
II.	Kalkulation	9
1.	Berechnungsergebnis für den Bemessungszeitraum 2026	9
III.	Berechnungsgrundlagen Wasserverbrauchsgebühr	10
1.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Wasserverbrauchsgebühr	10
2.	Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermenge.....	11
IV.	Berechnungsgrundlagen Zählergrundgebühr	12
V.	Beschlussantrag	13
VI.	Anlagen zur Kalkulation.....	14
1.	Anlagennachweis des Eigenbetriebs Wasserwerk Nordheim	14
2.	Ermittlung des Gewinnzuschlags der Wasserverbrauchsgebühr	16
3.	Ermittlung der Anschaffungskosten und der Entwicklung des Zählerbestands	18
4.	Durchschnittliche Gesamtkosten der Zähler	19

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Ausgangssituation

Im Jahr 2024 wurde im Auftrag der Verwaltung durch die Firma Schmidt und Häuser die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2025 bis 2026 erstellt. Die Zählergrundgebühren wurden letztmalig für den Zeitraum 2021 bis 2023 ebenfalls von dieser Firma kalkuliert. Der Gemeinderat hat am 20.09.2024 auf dieser Grundlage eine Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von 2,19 Euro für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 stellte sich heraus, dass die im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Betriebskosten die tatsächliche Kostenentwicklung nicht vollständig abbilden. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Kosten für den Fremdwasserbezug, die im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 30 % gestiegen sind. Diese Entwicklung war im Wirtschaftsplan 2024 noch nicht berücksichtigt, wodurch die angesetzten gebührenfähigen Aufwendungen im Kalkulationszeitraum zu niedrig ausgefallen sind.

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs „Wasserwerk Nordheim“ enthält zudem eine Empfehlung unseres Steuerberaters, die Zählergrundgebühren anzupassen. Derzeit tragen diese nur etwa 7,9 % zum Gebührenaufkommen bei, während der Anteil der fixen Kosten bei rund 65 % der Betriebsausgaben liegt (ohne Berücksichtigung von Steuern und Konzessionsabgabe).

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung nun erstmals eigenständig eine Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühr vorgenommen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die aktuelle Kostenentwicklung realistisch abzubilden und frühzeitig mögliche Auswirkungen auf den Eigenbetrieb zu erkennen und zu steuern.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation basiert auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Demnach sind Gemeinden berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass sie die insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen decken. Dabei sind Art und Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen.

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Grundlage für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Des Weiteren können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen darüber hinaus auch einen Ertrag für den kommunalen Haushalt erwirtschaften.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Nordheim ist gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung.

4. Vorgehensweise

4.1 Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an den Vorgaben des Erfolgsplan 2025 mit den Ansätzen der Mittelfristplanung für das Jahr 2026 orientiert. Die erwartete Kostenentwicklung für den Kalkulationszeitraum wurde berücksichtigt.

Zur Ermittlung der kalkulatorisch ansatzfähigen Kosten wurden die Anlagenachweise zum Stand vom 31.12.2023 (festgestellt am 25.09.2025) den tatsächlichen Investitionen im Jahr 2024 sowie der Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2026 herangezogen. Diese wurden auf Basis der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums fortgeschrieben.

4.2 Divisionskalkulation

Zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenze werden die ermittelten Kosten durch die geschätzten Leistungseinheiten geteilt.

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

5. Abschreibungen

Mit den sogenannten „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch deren Nutzung wertmäßig erfasst und gleichmäßig auf die einzelnen Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden. Gemäß § 14 Abs. 3 KAG dürfen in der Gebührenkalkulation nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagen berücksichtigt werden.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG stehen für die Abschreibung wahlweise zwei Verfahren zur Verfügung – das Brutto- und das Nettoprinzip. Die Gemeinde Nordheim wendet das **Nettoverfahren** an. Dabei werden Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter direkt von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Vermögensgegenstände abgezogen und mindern somit die planmäßige Abschreibung.

Für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation pauschale Durchschnittssätze für Abschreibungen und Auflösungen angesetzt.

Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da der genaue Zeitpunkt, zu dem neue Anlagen in Betrieb genommen werden, derzeit nicht in allen Fällen zuverlässig vorhergesagt werden kann, wird in der Gebührenkalkulation angenommen, dass neu hinzukommende Anlagegüter bereits im Jahr ihres Zugangs vollständig – also mit dem vollen Jahresbetrag – abgeschrieben werden.

6. Verzinsung des Anlagenkapitals

6.1 Kalkulatorische Verzinsung

Zur Ermittlung des Gebührensatzes nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurde auch die kalkulatorische Verzinsung betrachtet. Grundlage hierfür ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital. Dieses ergibt sich aus den um die Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zuzüglich der Anschaffungskosten für Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Grundsätzlich kann zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden. In der vorliegenden Kalkulation hat die Gemeinde jedoch auf die Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung verzichtet.

6.2 Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde auf eine kalkulatorische Verzinsung verzichtet. Stattdessen wurden die zu erwartenden tatsächlichen Zinsaufwendungen aus den aufgenommenen Darlehen angesetzt.

7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Die Gebührenkalkulation richtet sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Gebühren so bemessen werden sollen, dass sie die entstehenden Kosten decken – eine Kostendeckung von maximal 100 % ist anzustreben. Kommt es am Ende eines Bemessungszeitraums zu einer Kostenüberdeckung, ist die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verpflichtet, diese Überdeckung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Für den Bereich der Wasserversorgung gilt jedoch eine speziellere Regelung: Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG dürfen Wasserversorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Gemeindehaushalt erwirtschaften¹. Diese spezielle Vorschrift hebt die allgemeine Ausgleichspflicht des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG auf.

Verluste aus Vorjahren können bei diesen Unternehmen nicht nur über den gesetzlich vorgesehenen fünfjährigen Ausgleichszeitraum und einen Verlustvortrag ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, solche Verluste durch angemessene Gewinnzuschläge in den Folgejahren zu decken.

In der vorliegenden Kalkulation wurden folgende Positionen als Gewinnzuschläge berücksichtigt und entsprechend hinzugerechnet:

- die maximal zulässige Konzessionsabgabe,
- ein kalkulatorischer Mindesthandelsbilanzgewinn sowie
- die darauf entfallenden Mindestertragssteuern.

8. Konzessionsabgabe

Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Nordheim macht es erforderlich, den damit verbundenen Aufwand vollständig in die vorliegende Gebührenkalkulation aufzunehmen.

¹ Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1 WG) zählt die Wasserversorgung ausdrücklich zur Daseinsvorsorge und stellt damit eine gesetzlich Pflichtaufgabe der Gemeinde dar. Infolge dieser Neuregelung ist die Wasserversorgung nicht länger als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) einzuordnen. Sie verfolgt somit nicht mehr das Ziel, einen Ertrag für den kommunalen Haushalt zu erwirtschaften.

Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe umfasst dies:

- die tatsächlichen Kosten der Konzessionsabgabe,
- den für deren Anerkennung erforderlichen Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des am 1. Januar des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorhandenen Sachanlagevermögens sowie
- die darauf entfallenden Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

Diese Positionen stellen sicher, dass die kalkulatorischen Voraussetzungen für eine rechtssichere Erhebung der Konzessionsabgabe erfüllt sind.

9. Leistungseinheiten

Die Prognose der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum erfolgte auf Basis der in den Jahren 2021 bis 2024 veranlagten Wassermengen. Daraus wurde eine Schätzung der voraussichtlichen künftigen Entwicklung abgeleitet.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite in die Gebührenkalkulation einbezogen. Da Schulen und andere öffentliche Einrichtungen mit eigenen Wasserzählern ausgestattet sind, konnte die in Anspruch genommene Leistungsmenge eindeutig erfasst und entsprechend berücksichtigt werden.

Die Belieferung öffentlicher Gebäude erfolgt gemäß den Regelungen der Erlaubnis nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %.

Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle werden im Rahmen der Gebührenkalkulation durch die übrigen Gebührenschuldner mitfinanziert.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit, neben der verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr zu erheben.

In Baden-Württemberg ist diese Möglichkeit – im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern – nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dennoch ist die Erhebung einer solchen Grundgebühr allgemein als rechtlich zulässig anerkannt. Dies wurde unter anderem durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Urteil vom 25.10.2001 – 9 B 4.01).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben und dient dem Ausgleich der Kosten für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung. Sie soll insbesondere die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten, wie etwa Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen – ganz oder teilweise abdecken. Die Verteilung dieser Fixkosten auf die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr ("Leistungsgebühr") muss aus der Gebührenkalkulation nachvollziehbar hervorgehen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.08.1996 – 2 S 1703/95).

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr ist nicht der individuelle Verbrauch, sondern ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser orientiert sich typischerweise an Art und Umfang der potenziellen Inanspruchnahme

und damit an der vorzuhaltenden Höchstlastkapazität. Als sachgerechter Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat sich in der Praxis die Nenngroße des Wasserzählers etabliert, da mit zunehmender Zählergröße eine höhere potenzielle Leistungsanforderung verbunden ist.

Für die Kalkulation bedeutet dies, dass sowohl die Anzahl als auch die Nenngroßen sämtlicher Wasserzähler im Versorgungsgebiet zu erfassen sind. Auf dieser Basis werden die relevanten Fixkosten anteilig auf die einzelnen Zählergrößen umgelegt.

Ob sämtliche Fixkosten in die Grundgebühr einbezogen werden dürfen, ist bislang höchstrichterlich nicht abschließend geklärt. Der Gemeinderat Baden-Württemberg empfiehlt daher, zur Vermeidung rechtlicher Risiken nicht mehr als 30 % der Fixkosten über die Grundgebühr zu finanzieren.

12. Ermessensentscheidungen

Die Gebührenkalkulation stellt ein zentrales Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie ist vom Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes zu billigen.

Die Kalkulation dient zugleich als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Festsetzung des Gebührensatzes zustehende Ermessen in Bezug auf die Kostenermittlung ordnungsgemäß und fehlerfrei ausgeübt hat. Diese Rechtsauffassung wird durch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gestützt (VGH Mannheim, Urteile vom 07.09.1987 – 2 S 998/86, vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 sowie vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2023 und der Zugänge 2024 bis 2025
- II.3. Geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

II. Kalkulation

1. Berechnungsergebnis für den Bemessungszeitraum 2026

Wasserverbrauchsgebühr	<u>errechneter Gebührensatz</u>	<u>bisheriger Gebührensatz</u>
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Gewinnzuschlag	2,40 €/m³	2,19 €/m ³
Grundgebühren	<u>errechneter Gebührensatz</u>	<u>bisheriger Gebührensatz</u>
Q ₃₄	3,45 €/Monat	2,10 €/Monat
Q ₃₁₀	6,74 €/Monat	4,50 €/Monat
Q ₃₁₆	10,37 €/Monat	7,20 €/Monat
Q ₃₂₅	20,49 €/Monat	15,40 €/Monat
Q ₃₆₃	42,32 €/Monat	30,10 €/Monat
Q ₃₁₀₀	70,99 €/Monat	51,80 €/Monat

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

III. Berechnungsgrundlagen Wasserverbrauchsgebühr

1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Wasserverbrauchsgebühr

Betriebsaufwendungen	2025	2026
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsaufwendungen	425.000	433.340
abzgl. Wasserzählerkosten	-9.000	-9.090
Aufwendungen für bezogene Leistungen	214.677	220.834
Sonstige betriebliche Aufwendungen	147.699	232.618
abzgl. enthalten Konzessionsabgabe	-11.155	-90.428
Sonstige Steuern	1.101	1.101
Summe Betriebsaufwendungen	768.322	788.375
Kalkulatorische Kosten		
Abschreibungen	73.503	74.443
tatsächliche Fremdkapitalverzinsung	1.850	19.800
Summe kalkulatorische Kosten	75.353	94.243
Nettoanlagevermögen	843.675	882.617
Betriebserlöse	2025	2026
Einnahmen aus Grundgebühren	-66.593	-108.563
Restliche Erlöse	-1.600	-1.600
Summe Betriebserträge	-68.193	-110.163
Summe Erlöse	-68.193	-110.163
Gewinnzuschlag	2025	2026
max. verfügbare Konzessionsabgabe	86.225	90.428
Mindesthandelsbilanzgewinn	26.082	20.394
Mindestertragssteuern	7.245	5.360
Summe Gewinnzuschlag	119.552	116.182
Gebührenfähige Kosten	895.034	888.637

2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermenge

tatsächlich verkaufte Frischwassermenge		2021	2022	2023	2024
verkaufte Frischwassermenge	m ³	394.694	394.947	335.229	379.346
durchschnittliche Wassermenge		m ³			369.841

voraussichtlich verkaufte Frischwassermenge		2025	2026
prognostizierte Frischwassermenge	m ³	370.000	370.000
		m ³	370.000

IV. Berechnungsgrundlagen Zählergrundgebühr

Wasserzähler m³/ h (Q³)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	Bemessungs- einheit	kalk. Fixkosten	kalk. Fixkosten	Anschaffungs- kosten	Sonstige Kosten	Zählergebühr		aktuelle Zählergrund- gebühr
					pro Zähler			Jahr	Monat	
Q³₄	2.469	4	9.876	6,27 €	25,07 €	4,77 €	11,58 €	41,42 €	3,45 €	2,10 €
Q³₁₀	30	10	300	6,27 €	62,67 €	6,68 €	11,58 €	80,93 €	6,74 €	4,50 €
Q³₁₆	10	16	160	6,27 €	100,28 €	12,58 €	11,58 €	124,44 €	10,37 €	7,20 €
Q³₂₅	1	25	25	6,27 €	156,68 €	77,63 €	11,58 €	245,89 €	20,49 €	15,40 €
Q³₆₃	3	63	189	6,27 €	394,84 €	101,45 €	11,58 €	507,88 €	42,32 €	30,10 €
Q³₁₀₀	1	100	100	6,27 €	626,74 €	213,53 €	11,58 €	851,84 €	70,99 €	51,80 €
	2.514		10.650							

voraussichtl. Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr **108.562,56 €**

V. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr sowie Zählergrundgebühr vom 13.10.2025 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserwerk Nordheim“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10% zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühr für den Zeitraum 2026 wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr

2,40 Euro/m³ Frischwasser

Zählergrundgebühren:

Q_{34}	3,45 €/Monat
Q_{310}	6,74 €/Monat
Q_{316}	10,37 €/Monat
Q_{325}	20,49 €/Monat
Q_{363}	42,32 €/Monat
Q_{3100}	70,99 €/Monat

VI. Anlagen zur Kalkulation

1. Anlagennachweis des Eigenbetriebs Wasserwerk Nordheim

Anlagennachweis zum 31.12.2023	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	141.883,50	0,00	92.032,54
II. Sachanlagen	5.678.217,96	70.798,61	1.202.031,00
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.010,23	0,00	6.010,23
2. Technische Anlagen und Maschinen			
a) Gewinnungsanlagen	86.526,39	0,00	0,00
b) Verteilungsanlagen	5.517.834,67	67.279,80	1.140.170,76
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.846,67	3.518,81	55.850,01
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen gesamt	5.820.101,46	70.798,61	1.294.063,54
I. Empfangene Ertragszuschüsse	425.109,94	0,00	0,00
1. Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelte	425.109,94	0,00	0,00
2. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen gesamt	425.109,94	0,00	0,00
Nettoanlagevermögen	5.394.991,52	70.798,61	1.294.063,54

Anlagenzugänge und Ertragszuschüsse	2024	2025	2026
Zugänge	142.265,33	394.900,00	47.000,00
It. Finanzplan 2025		394.900,00	47.000,00
WL Lauffener Straße, Schelmental bis Mühlstraße	129.049,62		
AHK Hausanschlüsse 2024	10.981,71		
Wasserleitung Gartenstraße	195,00		
Geko Stromerzeuger	2.039,00		
Gesamt Anlagenzugang	142.265,33	394.900,00	47.000,00
Zugänge Ertragszuschüsse	10.981,71	7.931,00	0,00
It. Finanzplan 2025		7.931,00	0,00
Kostenersatz Hausanschlüsse 2024	10.981,71		
Gesamt Ertragszuschusszugang	10.981,71	7.931,00	0,00

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibungen	70.798,61			
Zugang Anlagevermögen		142.265,33	394.900,00	47.000,00
Zugang AfA 2,00%		2.845,31	7.898,00	940,00
Abschreibungen	70.798,61	73.643,92	81.541,92	82.481,92
Auflösung	7.661,00			
Zugang Ertragszuschüsse		10.981,71	7.931,00	0,00
Zugang Auflösung 2,00%		219,63	158,62	0,00
Gesamt Zugang Ertragszuschüsse	7.661,00	7.880,63	8.039,25	8.039,25
Nettoabschreibungen	63.137,61	65.763,28	73.502,66	74.442,66

Mindesthandelsbilanz	2024	2025	2026
Restbuchwert	1.294.063,54	1.425.347,16	1.812.316,16
abzgl. Anzahlungen auf Anlagen		0,00	0,00
abzgl. Abschreibungen		65.763,28	73.502,66
Restbuchwerte zum 01.01.	1.294.063,54	1.359.583,88	1.738.813,50
Ø Restbuchwerte			1.464.153,64

2. Ermittlung des Gewinnzuschlags der Wasserverbrauchsgebühr

1. Mindesthandelsbilanzgewinn		2026
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		1.359.583,88 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn	1,50%	20.394,00 €
2. Mindestertragssteuern		
2.1. Mindestkörperschaftsteuer		2026
Mindesthandelsbilanzgewinn		20.394,00 €
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000,00 €
		15.394,00 €
Körperschaftssteuer nach § 23 KStG		
Körperschaftssteuer & Solidaritätszuschlag	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		2.894,09 €
= Fiktives Einkommen		18.288,09 €
davon Körperschaftssteuer	15,00%	2.743,21 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	150,88 €
		2.894,09 €
Mindestkörperschaftssteuer		2.894,00 €
2.2. Mindestgewerbsteuer		2026
Mindesthandelsbilanz		20.394,00 €
Körperschaftssteuer		2.743,21 €
Solidaritätszuschlag		150,88 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	626,00 €	
25% der Konzessionsabgabe	22.606,90 €	
	23.232,90 €	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG	-200.000,00 €	
	-176.767,10 €	
davon	25%	0,00 €
		23.288,09 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000,00 €
		18.288,09 €
abgerundet auf volle hundert		18.300,00 €
Meßbetrag	3,50%	640,50 €
Hebesatz	385%	2.465,93 €
Mindestgewerbeertragssteuer		2.466,00 €
Summe Mindestertragssteuern		5.360,00 €

3. Konzessionsabgabe**3.1. Maximal Konzessionsabgabe**

					2026
	Menge m³	Preis	Erlös	KA	
Grundgebühr			108.562,56 €	10%	10.856,26 €
Großabnehmer	7.700	1,97 €	15.176,70 €	1,5%	227,65 €
Verbrauchsgebühr	362.300	2,19 €	793.437,00 €	10%	79.343,70 €
	370.000				

Maximale Konzessionsabgabe	90.427,61 €
-----------------------------------	--------------------

3.2. verfügbare Konzessionsabgabe

	2026
Rohüberschuss	116.181,61 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragssteuern	-25.754,00 €
Verfügbar für Konzessionsabgabe	90.427,61 €

verfügbare Konzessionsabgabe	90.427,61 €
-------------------------------------	--------------------

zu berücksichtigende Konzessionsabgabe	90.428,00 €
---	--------------------

3. Ermittlung der Anschaffungskosten und der Entwicklung des Zählerbestands

Wasserzähler m³/ h (Q³)	Anschaffungs- kosten ¹⁾	Einbau- kosten €/Stück	Gesamt- kosten	Bestand		Zugänge				Gesamt
				2023	2024	2025	2026	2027	2028	
Q³₄	27,50 €	0,00 €	27,50 €	2.453	2.457	3	3	3	3	2.469
Q³₁₀	38,50 €	0,00 €	38,50 €	27	28	0	1	0	1	30
Q³₁₆	72,50 €	0,00 €	72,50 €	10	10	0	0	0	0	10
Q³₂₅	447,50 €	0,00 €	447,50 €	1	1	0	0	0	0	1
Q³₆₃	584,85 €	0,00 €	584,85 €	3	3	0	0	0	0	3
Q³₁₀₀	1.230,92 €	0,00 €	1.230,92 €	1	1	0	0	0	0	1
				2.495	2.500	3	4	3	4	2.514

1) AO 200000047196, Fa. Zenner

4. Durchschnittliche Gesamtkosten der Zähler

Verbrauchspreisindex	2%		Eichfrist		6			
							Eichfrist	
Kosten der Anschaffung	2024	2025	2026	2027	2028	Ø	Jahre	Ø Jahr
Q³ ₄	27,50 €	28,05 €	28,61 €	29,18 €	29,77 €	28,62 €	6	4,77 €
Q³ ₁₀	38,50 €	39,27 €	40,06 €	40,86 €	41,67 €	40,07 €	6	6,68 €
Q³ ₁₆	72,50 €	73,95 €	75,43 €	76,94 €	78,48 €	75,46 €	6	12,58 €
Q³ ₂₅	447,50 €	456,45 €	465,58 €	474,89 €	484,39 €	465,76 €	6	77,63 €
Q³ ₆₃	584,85 €	596,55 €	608,48 €	620,65 €	633,06 €	608,72 €	6	101,45 €
Q³ ₁₀₀	1.230,92 €	1.255,54 €	1.280,65 €	1.306,26 €	1.332,39 €	1.281,15 €	6	213,53 €
Sonstige Kosten	2024	2025	2026	2027	2028	Ø	Zähler	Ø Jahr
Wasserzählerableser	3.836,94 €	3.913,68 €	3.991,95 €	4.071,79 €	4.153,23 €	3.993,52 €	2.514	1,59 €
Innere Verrechnung	23.456,00 €	24.677,00 €	25.664,08 €	26.690,64 €	27.758,27 €	25.121,93 €	2.514	9,99 €
Zählereinbau Bauhof								
Bezogene Dienstleistungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.514	0,00 €
								11,58 €
Fixkostenanteil lt. Erfolgsplan	2024	2025	2026	2027	2028	Ø		
Verwaltungskostenbeitrag	122.386,00 €	117.596,00 €	122.299,84 €	127.191,83 €	132.279,51 €	124.350,64 €		
Abschreibungen	73.643,92 €	81.541,92 €	82.481,92 €	85.127,00 €	86.327,00 €	81.824,35 €		
Auflösungen	7.880,63 €	8.039,25 €	8.039,25 €	-7.819,62 €	-8.119,62 €	1.603,98 €		
tatsächliche FK-Verzinsung		1.850,00 €	19.800,00 €	19.000,00 €	18.200,00 €	14.712,50 €		
						222.491,47 €		
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	30%				66.747,44 €		10.650	
								Σ Bemessungseinheit
Summe Fixkostenanteil								6,27 €